



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2005

Ausgegeben Karlsruhe, den 1. Juni 2005

Nr. 23

I n h a l t

Seite

**Satzung zur Änderung der Satzung der
Universität Karlsruhe (TH) für das
hochschuleigene Auswahlverfahren
in dem Studiengang Geoökologie mit
akademischer Abschlussprüfung (Diplom)**

156

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Geoökologie mit akademischer Abschlussprüfung (Diplom)

vom 27. Mai 2005

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), hat der Senat der Universität Karlsruhe am 23. Mai 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Dem Antrag sind

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, ersatzweise auch in Form einer amtlich beglaubigten Abschrift oder amtlich beglaubigten Kopie
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen, Nachweise über Tätigkeiten im Ausland,

beizufügen.“

2. § 5 Abs. 3 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Auswahlkommission erstellt gemäß § 8 eine Rangfolge.“

3. Die §§ 6, 7, 7a werden aufgehoben.

4. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Unter den eingegangenen Bewerbungen wird eine Rangliste gebildet. Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Gesamtqualifikation der HZB (max. 15 Punkte)
- b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
 - Deutsch,
 - Mathematik,
 - die bestbenotete, fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
 - die bestbenotete Naturwissenschaft aus der Fächergruppe Physik, Chemie, Biologie oder Geographie

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch 16 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die

keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen Leistungen auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung,
- praktische Tätigkeiten mit qualifiziertem Nachweis,
- freiwilliges ökologisches oder soziales Jahr bzw. Zivildienst,
- außerschulische Leistungen und längere Auslandserfahrungen.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

3. Erstellung der Rangliste

Die Punktzahlen der schulischen Leistungen werden addiert und mit dem Faktor 2 multipliziert (max. 60 Punkte). Hierzu wird die Punktzahl der sonstigen Leistungen addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 75) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.“

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft. Sie gelten erstmals für das Zulassungsverfahren des Wintersemesters 2005/2006.

Karlsruhe, den 27. Mai 2005

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)